

wie eine deutsche Konstante ist. Näheres über die ideologische Binnenwelt dieser Kombination von Umwelt- und Rassenmilitanz läßt sich aber wohl erst erfahren, wenn die Öko-Szene gesondert daraufhin untersucht wird.

Von gewissen Widersprüchlichkeiten zwischen den Antworten auf verschiedene Statements, die das Messungsrastraster bilden, und den Folgerungen der Auswerter daraus, sind die übrigen Aussagen zur Sozialstruktur der Anhänger des Rechtsextremismus kaum interessant. Es gibt kaum Unterschiede nach Geschlecht, stärker nach Berufen und Bildung (Mittelstand, geringe Bildung). Die Unterschiede nach Bundesländern und Wohnortgröße sind nur insofern interessant, als der *süddeutsche Raum mit kleinstädtisch-ländlicher Siedlungsstruktur* als besonders anfällig für rechtsextremes Gedankengut erscheint (Bayern, weniger ausgeprägt Hessen).

Nur die Auswertungen nach Konfessionsstruktur und Parteipräferenz verdienen gesondert angesprochen zu werden. Bei der *Konfession* sind vor allem zwei Daten aufschlußreich: ein leichter Überhang der Katholiken beim rechtsextremen Einstellungspotential (48 Prozent Anteil an den Rechtsextremen bei 46 Prozent Anteil an der Wahlbevölkerung; bei den Protestanten ist das Verhältnis 46 zu 47 Prozent) und ein deutlicher *Überanteil der Kirchgänger* am rechtsextremen Einstellungs- wie am rechtsextremen Protestpotential: 20 bzw. 21 Prozent sind regelmäßige Kirchgänger („einmal in der Woche“) bei nur 15 Prozent Anteil der regelmäßigen Kirchgänger an der Wahlbevölkerung.

Noch ausgeprägter erscheint das Profil nach *Parteipräferenz*. 54,5 Prozent des rechtsextremen Einstellungspotentials neigt zu den Unionsparteien (bei – nichtbereinigt – 37 Prozent der Wahlbevölkerung). Hingegen machen die SPD-Anhänger – bei einem Wähleranteil von 34 Prozent – nur 20 Prozent dieses Potentials aus.

Der letztere Faktor war es denn wohl auch, der besonders Unionspolitiker auf die Barrikaden gehen ließ. Die Kirchen hätten allerdings noch mehr Grund, untröstlich zu sein. Sollte

die kleiner gewordene Schar der Kirchgänger wirklich ein gutes Fünftel derer stellen, die zu Gewaltanwendung aus rechtsextremen Motiven geneigt sind. Man *muß* es den Autoren der Studie glauben, denn die Querauswertungen (Sozialstruktur – Einzelstatements) werden nicht mitgeteilt.

Kann man es ihnen glauben? Zu den *geschichtlichen Vorgängen* vor der Machtübernahme des Nationalsozialismus steht das alles ziemlich in Widerspruch: Katholiken und Kirchgänger waren damals fast so immun wie nach der Sinus-Studie heute die jungen Jahrgänge. Handelt es sich um einen Rechtsextremismus neuer Art? Die Auswerter der Sinus-Umfrageergebnisse neigen dazu, ohne daß sie dessen Profil besonders deutlich machen. Oder ist dieses für sie selbst doch deutlich genug? Sie sind – so dünkt einen – etwas zu leichtfertig orientiert am Land-Mittelstand-Kirchgängerschema. Und so scharf sie methodisch zwischen autoritären oder auch nur autoritätsbezogenen und rechtsextremen Verhaltensweisen trennen, so bekommen erstere doch allein schon durch die Art der Skalenkonstruktion inhaltlich wenigstens indirekt vielfach einen rechtsextremen Anstrich. Oder es werden die Über-

gänge zwischen beiden Bereichen fließend.

Damit verbunden ist ein noch viel grundlegenderes *methodisches Problem*. Gewiß bringt – dessen rühmen sich die Autoren – die neue Studie gegenüber der vorwiegend psychologisch orientierten Rechtsextremismus- bzw. Autoritarismusforschung der Frankfurter Schule den Vorteil einer breiteren empirischen Analyse ideologischer Sachverhalte. Diese Vorzüge der Studie bleiben aber in bezug auf das eigentliche Sujet Rechtsextremismus reichlich ambivalent. Eine Beschränkung der Befragung auf die Einstellung zu den zentralen Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zu den parlamentarischen Spielregeln, gekoppelt mit *eindeutig* als rechtsradikal erkennbarem ideologischem Gedankengut, wäre politisch zweifellos aussagekräftiger. Die Kritik der Autoren an den an diesem Konzept orientierten Studien von *Klingemann* und *Scheuch* wirkt wenig überzeugend. Die Studie bringt einiges Licht in das *psychologisch-ideologische Vorfeld* rechtsextremen Denkens und Verhaltens. Mit ihrem Willen zur politischen Aussage haben sich deren Autoren dagegen eindeutig überfordert. D. S.

Kirchliche Einrichtungen: kein Zutrittsrecht der Gewerkschaften

Mit Beschluß vom 17. Februar 1981 (veröffentlicht wurde das Urteil am 12. Juli) hat das Bundesverfassungsgericht auf eine Verfassungsbeschwerde der Orthopädischen Anstalten Volmarstein, einer Einrichtung der Inneren Mission, entschieden, daß für ein „Zutrittsrecht“ der Gewerkschaften zu kirchlichen Einrichtungen, für die Befugnis also, in diese Einrichtungen dort nicht beschäftigte, „externe“ Gewerkschaftsbeauftragte zum Zweck der Werbung und Information und zur Mitgliederbetreuung zu entsenden, keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb ein anderslautendes Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Fe-

bruar 1978 aufgehoben, weil dieses das Recht der Volmarsteiner Anstalten aus Artikel 140 GG/137 Abs. 3 WRV verletze, also gegen das *kirchliche Selbstbestimmungsrecht* verstoße.

Das Bundesverfassungsgericht stellt hierzu zunächst fest, daß die Volmarsteiner Anstalten in ihrer bekenntnismäßigen Verbundenheit und in ihrer durch die Satzung ausgewiesenen organisatorischen Verflechtung mit der Evangelischen Kirche teil am kirchlichen Auftrag zu caritativ-diakonischem Wirken haben, sie somit „Angelegenheit“ der Evangelischen Kirche seien. Das Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht der Kirche nach Artikel 137 Abs. 3 WRV erstrek-

ken sich also auch auf die Volmarsteiner Anstalten.

Der hierdurch *verfassungsrechtlich gewährleistete Freiraum* wirke sich auch auf das Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt als kirchlicher Einrichtung und der Gewerkschaft aus. Ein *Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsangehöriger* in den Anstaltsbereich könne nämlich nur bejaht werden, wenn das kirchliche Selbstbestimmungsrecht insoweit durch ein Gesetz eingeschränkt sei. An einer solchen gesetzlichen Regelung fehle es jedoch. Sie lasse sich nicht unmittelbar aus dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 3 GG ableiten. Die Koalitionsfreiheit schütze zwar das Recht der Gewerkschaften, durch „spezifisch koalitionsmäßige Betätigung“ die gewerkschaftlichen Zwecke zu verfolgen. Hierzu gehöre auch die Werbung neuer Mitglieder. Diese Tätigkeiten der Koalitionen seien jedoch nicht schrankenlos, sondern gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in einem „Kernbereich“ geschützt. Das Grundrecht räume den Koalitionen also nicht einen inhaltlich unbegrenzten und unbegrenzten Handlungsspielraum ein. Es sei vielmehr Sache des Gesetzgebers, die Tragweite der Koalitionsfreiheit durch Ausgestaltung und nähere Regelung der Befugnisse der Koalitionen im einzelnen zu bestimmen. Unmittelbar durch die Verfassung selbst, also ohne Vermittlung eines Gesetzes seien gewerkschaftliche Betätigungen nur insoweit geschützt, als diese für die Erhaltung und Sicherung der Existenz der Koalition als unerlässlich betrachtet werden müßten. Entgegen der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts sei es nicht Ausdruck einer durch die Koalitionsfreiheit verbürgten Autonomie der Koalition, „daß sie in jedem Fall, losgelöst von den jeweiligen besonderen Gegebenheiten, bestimmen können müßten, ob sie ihre werbende, informierende und betreuende Tätigkeit durch betriebsangehörige Gewerkschaftsmitglieder ausüben lassen oder betriebsfremden Beauftragten diese Tätigkeit übertragen“. Jedenfalls dort, wo eine Gewerkschaft bereits in einem Betrieb durch Mitglieder vertreten ist,

sei mit Sicherheit auszuschließen, daß das Zutrittsrecht externer Gewerkschaftsbeauftragter für die Erhaltung und Sicherung der Koalition unerlässlich sei. In diesem Falle könnten die Koalitionen innerbetrieblich durch ihre zur Belegschaft zählenden Mitglieder die ihrem Fortbestand dienenden Rechte wahrnehmen.

Da also weder die Verfassung selbst unmittelbar das beanspruchte Zutrittsrecht enthalte noch sonst eine gesetzliche Grundlage vorhanden sei, fehle für das Zutrittsbegehren der Gewerkschaft die *Rechtsgrundlage*. Ihm stehe das durch die Verfassung garantierte Selbstbestimmungsrecht der beschwerdeführenden Anstalt entgegen, das, wie ausgeführt, nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden könnte. Abschließend läßt das Bundesverfassungsgericht es ausdrücklich offen, ob der Gesetzgeber ein *allgemeines Zutrittsrecht der Gewerkschaften* zu einem Betrieb durch einfaches Gesetz schaffen könnte und ob eine solche gesetzliche Regelung gegenüber kirchlichen Einrichtungen mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht vereinbar wäre. Diese Frage bedürfe keiner Entscheidung.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts besitzt zweifellos grundlegende Bedeutung. Freilich muß er richtig gewertet werden. Dies kann nur dann gelingen, wenn man unterscheidet, was in der Entscheidung behandelt worden ist und was nicht.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat die entstandenen Fragen mit Bezug auf eine kirchliche Einrichtung entschieden. In der Begründung der Verfassungsbeschwerde waren auch alle aus der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Kirchen möglicherweise folgenden Argumente vorgetragen worden. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu diesen besonderen kirchlichen Fragestellungen aber nicht geäußert, jedenfalls nicht weitergehend, als dies schon in bisherigen Entscheidungen geschehen ist. Dort war z. B. bereits geklärt worden, daß die karitativ-diakonischen Einrichtungen in den Wirkungsbereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gehören.

In der Zutrittsrechtsentscheidung spielen diese Gesichtspunkte nur als Vorfrage eine Rolle, nämlich für das Problem, ob das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, das nur durch ein formelles Gesetz eingeschränkt werden kann, überhaupt einschlägig ist. Die eigentlich *tragenden Entscheidungsgründe* aber, nämlich daß ein allgemeines Zutrittsrecht der Gewerkschaften gesetzlich geregelt werden müßte, haben mit der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Kirchen nichts zu tun. Sie haben für *alle* Arbeitgeber, keineswegs nur für die Kirchen Bedeutung.

2. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann auf dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung im Grunde nicht überraschen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung den unmittelbar verfassungsrechtlichen Schutz der Koalitionsfreiheit auf den „Kernbereich“ koalitionsgemäßer Betätigung beschränkt hat. Insofern ging es bei der Verfassungsbeschwerde gar nicht um die grundsätzliche Reichweite des verfassungsrechtlichen Schutzes der Koalitionsfreiheit, sondern darum, ob Werbung und Information durch nicht zum Betrieb gehörende Gewerkschaftsbeauftragte zu diesem Kernbereich gehören oder nicht. Man mag über die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Abgrenzung wie über die Beantwortung aller Abwägungsfragen streiten. Festzuhalten bleibt aber, daß die Entscheidung des Verfassungsgerichts unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung von vornherein in der Reichweite des Möglichen lag.

3. Verschiedene Reaktionen auf den Beschluß lesen sich so, als ob bei der Verfassungsbeschwerde *das* Verhältnis der Gewerkschaften zur Kirche auf dem Spiel gestanden habe. Man spricht dann davon, daß diese von der Kirche erstrittene Entscheidung (die Verfassungsbeschwerde war einvernehmlich zwischen evangelischer und katholischer Kirche eingelegt und betrieben worden) eine schwere Belastung für das Verhältnis von Kirche und Gewerkschaft darstelle. Diese Wertung geht von unrichtigen Vor-

aussetzungen aus. Auf dem Prüfstand befand sich nicht das gesamte Verhältnis Kirche – Gewerkschaft, sondern ein bestimmter Teilaspekt gewerkschaftlicher Betätigung, dessen Rechtmäßigkeit, wie soeben gezeigt, keineswegs nur für eine kirchliche Einrichtung, sondern für alle Arbeitgeber in Frage stand. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hat auch keineswegs alle gewerkschaftlichen Betätigungsformen in kirchlichen Einrichtungen abgeschnitten. Vielmehr wird ausdrücklich das Recht der Gewerkschaft unterstrichen, durch der kirchlichen Einrichtung als Mitarbeiter angehörende Gewerkschaftsmitglieder für die Gewerkschaft zu werben und über sie die anderen Mitarbeiter zu informieren. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die individuelle Koalitionsfreiheit und die daraus für den einzelnen folgenden Rechte von vornherein außerhalb jedes Streites standen. Nach wie vor ist also das Recht des kirchlichen Mitarbeiters, einer Gewerkschaft beizutreten, unbestritten.

4. Mit der Verfassungsbeschwerde stand auch keineswegs der sogenannte „Dritte Weg“ der Kirchen, ihre Befugnis also, die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Dienstnehmer anstelle durch Tarifverträge in einem eigenen Regelungssystem zu ordnen, zur Überprüfung an. „Zutrittsrecht“ der Gewerkschaften und „Dritter Weg“ haben höchstens insofern miteinander etwas zu tun, als die Anerkennung des Zutrittsrechts die Möglichkeiten der Gewerkschaften vergrößert hätte, innerhalb der kirchlichen Einrichtungen den Tarifvertrag als einzig richtigen Weg für die Regelung von Arbeitsverhältnissen darzustellen. Die rechtliche Zulässigkeit des „Dritten Weges“ wäre hierdurch aber nicht berührt worden. Diese hängt vielmehr allein von der Frage ab, ob die Verfassung das Tarifvertragssystem für die Regelung von Arbeitsverhältnissen vorschreibt oder ob die Kirchen kraft des Selbstbestimmungsrechts befugt sind, eigene, ihrer Rechtsstruktur entsprechende Regelungssysteme zu praktizieren. Natürlich bedeutet die Entscheidung auch keine verfassungsrechtliche Anerkennung des „Dritten Weges“.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sicherlich nicht einfach einen „Sieg“ der kirchlichen „Seite“ darstellt, um den es in dem Verfahren auch gar nicht ging oder gehen konnte. Zur Debatte stand vielmehr, wie gesagt, ein Einzelaspekt der Rechtsstellung der Koalitionen, eine bestimmte Form ihrer institutionellen Rechte innerhalb eines Betriebs. In

dieser Frage hat das Verfassungsgericht festgestellt, was unmittelbarer Inhalt der Verfassung ist und was Aufgabe des die Verfassung konkretisierenden Gesetzgebers bleiben muß. Insofern dürfte die eigentliche Bedeutung des Beschlusses darin liegen, die Grenzen außergesetzlicher Verfassungskonkretisierung an einem auch gesellschaftspolitisch wichtigen Beispiel aufgezeigt zu haben. J. J.

Lutherjahr 1983: ökumenischer Vorblick

„Feiern, die sich ihrer Voraussetzung nicht bewußt sind und die Absichten nicht deutlich nennen können, breiten nur Verlegenheit aus.“ Dieser mahnende Satz war in einem Vorblick des Vizepräsidenten der Kirchenkanzlei der EKD, Hartmut Löwe, auf das 1983 bevorstehende Lutherjubiläum zu lesen (Evangelische Kommentare, April 1981, S. 202). Die *organisatorischen Vorbereitungen* zur Feier der 500. Wiederkehr des Geburtstages von Martin Luther sind auf den verschiedensten Ebenen längst angelaufen; es wird in jedem Fall zahlreiche Publikationen, Tagungen und Ausstellungen geben. Als Leitgedanke aller Veranstaltungen soll nach den bisherigen Überlegungen des Rates der EKD ein zentraler Gedanke aus Luthers Katechismus dienen: „Gott über alle Dinge lieben, fürchten und vertrauen.“ Nicht zuletzt die teilweise überraschenden Akzente, die in der DDR letztes Jahr bei der Konstituierung eines staatlichen Lutherkomitees gesetzt wurden (vgl. HK, August 1980, S. 379–381), müssen aber auch hierzulande zu der über das bloß Organisatorische hinausführenden Frage veranlassen, *warum* und *was* denn im Lutherjahr 1983 letztlich gefeiert werden soll.

Dabei fehlt es an *Fragestellungen*, die aufzuarbeiten und einzubringen wären ebensowenig wie an *Schwierigkeiten*, die mit ihnen jeweils verbunden sind: Zwischen dem Reformator des 16. Jahrhunderts und der Gegenwart liegt die äußerst komplexe und heterogene Wirkungsgeschichte Luthers weit über den engeren kirchlich-theologischen Bereich hinaus. Einerseits ste-

hen die Ergebnisse einer immer stärker spezialisierten Reformations- und Lutherforschung zur Verfügung, andererseits wird gerade in den nach ihm benannten Kirchen weithin über eine beträchtliche Luthervergessenheit geklagt. Positiv heroisierende wie negativ abqualifizierende Luthermythen sind aus dem kollektiven Bewußtsein noch längst nicht verschwunden. Schließlich gehört die Beschäftigung mit Gestalt und Theologie Martin Luthers zu den unerläßlichen Themen des ökumenischen Gesprächs, dem es um eine Aufarbeitung der in der Zeit der Kirchenspaltung entstandenen Kontroversfragen und um eine gemeinsame theologische Basis zwischen Katholiken und Lutheranern zu tun ist.

Vor allem der Bedeutung Luthers für den ökumenischen Dialog wollte die 20. gemeinsame Tagung der Katholischen Akademie in Bayern und der Evangelischen Akademie Tutzing nachgehen, die vom 3. bis 5. Juli in Tutzing stattfand. Dabei versuchte man mit der Auswahl der angesprochenen Themen der Tatsache Rechnung zu tragen, daß das evangelisch-katholische Gespräch über Luther nicht isoliert von den innerprotestantischen Problemen mit dem Reformator und der Frage nach seiner geistesgeschichtlichen Einordnung im Übergang zwischen Mittelalter und Neuzeit geführt werden kann. Schließlich wurde die ökumenische Fragestellung durch die Einbeziehung eines orthodoxen Gesprächspartners ausgeweitet: Der Athener Dozent Johannes Panagopoulos wies auf die Notwendigkeit ei-